

Entwurf

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

**§ 1**

Der Grundbetrag der Kammerumlagen wird mit 35,64 Euro festgesetzt.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 88/2021, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

## Vorblatt

### **Ziel:**

Ziel dieser Verordnung ist es den Grundbetrag der Kammerumlage gemäß § 25 Abs. 2 und 3 Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, entsprechend der gesetzlichen Grundlage anzupassen.

### **Inhalt:**

Nach § 25 Abs. 3 leg. cit. ist mit Verordnung der Landesregierung der Grundbetrag unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

### **Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Aus kompetenzrechtlicher Sicht fallen die Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer in die Zuständigkeit der Länder. Grundlage für diese Verordnung ist das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch die vorliegende Verordnung werden keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union berührt.

### **Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

### **Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Aus derzeitiger Sicht kommen auf das Land keine Mehrkosten zu.

## **Erläuterungen**

Gemäß § 25 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, bestehen die Kammerumlagen aus einem Grundbetrag und einem Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Beitragsgrundlage mit einem Hebesatz ergibt.

Nach § 25 Abs. 3 leg. cit. ist mit Verordnung der Landesregierung der Grundbetrag unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

Der Verbraucherpreisindex 2000 der Statistik Austria ist vom Monat Oktober 2021 von 150,9 auf 165,9 im September 2022 und somit um 9,94 % angestiegen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von gerundet 9,94 % für diesen Zeitraum.

Dadurch ergibt sich eine Anpassung des Grundbetrages von 32,42 Euro auf gerundet 35,64 Euro.